

Eingebracht am 26.03.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Antrag

der Abgeordneten Heidrun Silhavy

und Genossinnen

betreffend ein **Bundesgesetz, über die Einhebung einer Abgabe für Versicherte, die in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, über die Einhebung einer Abgabe für Versicherte, die in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesgesetz, über die Einhebung einer Abgabe für Versicherte, die in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen**

§ 1 Dienstgeber im Sinne des § 35 ASVG haben für alle bei ihnen gemäß § 5 Abs 2 ASVG beschäftigten Personen eine Abgabe in der Höhe von 16,4 % der Bemessungsgrundlage gemäß Abs 2 zu leisten, wenn die Summe der monatlichen Arbeitsverdienste dieser Personen den Betrag gemäß § 5 Abs 2 ASVG übersteigt.

§ 2 Grundlage für die Bemessung der Abgabe ist die Summe der monatlichen Arbeitsverdienste einschließlich der Sonderzahlungen, die ein Dienstgeber jeweils in einem Kalendermonat an die in § 1 genannten Personen zu zahlen hat.

§ 3 Die Abgabe ist eine Bundesabgabe. Sie wird im Auftrag des Bundes von den Krankenversicherungsträgern eingehoben und im Sinne des § 63 ASVG ihrem Anteil entsprechend an die Träger der Pensionsversicherung abgeführt. Auf die Pensionsversicherung entfallen 76,5 % der Einnahmen.

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Begründung:**

Bereits am 7.2. 2002 hat der VfGH den Dienstgeberbeitrag für Personen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach § 53 a Abs 1 Z 2 ASVG mit Ablauf des 31.3. 2003 mit der Begründung aufgehoben, dass die Regelung kompetenz- und damit verfassungswidrig sei. Sie sei in dieser Form weder auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ noch auf jenen des „Abgabenwesens“ zu stützen. So gesehen entziehe sich der Dienstgeberbeitrag letztlich auch einer Qualifikation als öffentliche Abgabe im Sinne des F-VG 1948.

Der VfGH hat jedoch außer den genannten formalen Gründen keinerlei Bedenken gegen die sozialpolitischen Motive der Regelung geäußert. Der rechtspolitische Grund für die Einführung des Beitrags lag in der Bekämpfung betrieblicher Praktiken, existenzsichernde Vollzeitbeschäftigungen in geringfügige Beschäftigungen umzuwandeln, um sich Sozialversicherungsbeiträge zu ersparen.

Als der gegenständliche Beitrag im Jahr 1998 mit dem Ziel eingeführt wurde, der immer häufigeren Zersplitterung von regulären Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplätzen in mehrere geringfügige Beschäftigung die Attraktivität zu nehmen, war ein deutlicher Rückgang der Zahl der geringfügigen Beschäftigungen, vor allem aber mehrerer geringfügiger Beschäftigungen beim selben Dienstgeber erkennbar.

Nach Angaben des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger ist die Zahl der geringfügig Beschäftigten im Februar leicht zurückgegangen. Dieser Trend könnte sich aber bald umkehren. Fällt nämlich der Dienstgeberbeitrag, wird geringfügige Beschäftigung für Unternehmen wieder attraktiver. Es ist daher für eine verfassungskonforme Ersatzlösung zu sorgen. Zu diesem Zweck ist mit Bundesgesetz eine für die Sozialversicherung zweckgebundene Bundesabgabe für Dienstgeber einzuführen. Diese öffentliche Abgabe fließt dem Bund zu, ist aber ihrer Verwendung nach Sozialversicherungszwecken gewidmet. Eine solche Zweckwidmung sieht auch § 31 Abs 1 BSVG vor. Ohne eine entsprechende Regelung würden der Pensionsversicherung und der Krankenversicherung rund 50 Millionen Büro entgehen.